

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4543

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4543



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Fokus 2023: Stopp psychische Gewalt

Unsichtbare Gewalt sichtbar machen!

Die Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» wird seit 16 Jahren von der feministischen Friedensorganisation cfd organisiert und leistet wichtige Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit im Bereich geschlechtsspezifischen Gewalt.

Wir arbeiten im Rahmen der «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» spezifisch mit der Gewaltbetroffenheit von Frauen. Gewalt an Frauen hängt mit fehlender Gleichstellung und patriarchalen Strukturen zusammen. Die binär ausgelegten Statistiken zeigen eine übermässige Gewaltbetroffenheit von Frauen. Es ist wichtig zu betonen, dass fehlende und unzureichende Zahlen und Statistiken die Gewaltbetroffenheit von Geschlechtern ausserhalb der binären Vorstellungen nicht abbilden und somit unsichtbar machen. Menschen mit Transidentität und Menschen ausserhalb binärer Geschlechtervorstellungen sind jedoch ebenso (wenn nicht mehr) betroffen. Mit der Verwendung des Begriffs «geschlechtsspezifische Gewalt» wollen wir darauf aufmerksam machen, dass nicht nur Frauen von dieser Art der Gewalt betroffen sind, und dass die Gewalt aufgrund des Geschlechts ausgeübt wird. Die geschlechtsspezifische Komponente bei Gewalttaten gilt es zu benennen und als patriarchale Gewalt oder Männergewalt zu verurteilen. Wer die Geschlechterdimension ausblendet, macht einen zentralen Aspekt geschlechtsspezifischer Gewalt unsichtbar.

Durch ein jährlich neu gelegtes Fokusthema weisen wir auf eine andere Gewaltform hin, um das Spektrum der Gewaltformen sichtbar zu machen. Besonders durch die fehlenden und unvollständigen Daten und Statistiken der Betroffenheit psychischer Gewalttaten und aufgrund der dünnen Faktengrundlage zu psychischer Gewalt ist es umso dringlicher, öffentlich über diese Gewaltform zu sprechen und sie sichtbar zu machen. Psychische Gewalt kann im grösseren Kontext als Vorstufe für physische Gewalt betrachtet werden. Sie kann aber auch für sich allein schwere psychische und physische Folgen haben, und sie ist für Betroffene und das Umfeld meist schwer erkennbar.

Das Fokusthema der «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» 2023 ist psychische Gewalt.

Unter psychischer Gewalt werden Angriffe verstanden, welche auf die Gefühle, die Gedanken, die Selbstsicherheit und das Selbstwertgefühl eines Menschen zielen. Dabei spielen die Aspekte von Macht und Kontrolle eine wichtige Rolle. Psychische Gewalt kann überall auftreten: zu Hause, in der Ehe/Partner*innenschaft, am Arbeitsplatz, in Schulen oder weiteren Institutionen sowie auch online.

Psychische Gewalt ist häufig unsichtbar und subtil. Trotzdem kann sie schwerwiegende und lebensgefährdende Folgen haben. Betroffene können unter sozialem Rückzug, verringertem Selbstwertgefühl und psychischen Beschwerden wie Angstgefühlen und Depressionen leiden.

Psychische Gewalt ist häufig Teil einer Gewaltspirale von Häuslicher Gewalt¹. Sie macht die am weitesten verbreitete Form der Gewalt in bestehenden/ehemaligen Paarbeziehungen aus². Dabei handelt es sich meist um ein Zusammenspiel von verschiedenen Faktoren, die zur Gewaltausübung beitragen und sich dabei gegenseitig beeinflussen.

Psychische Gewalt ist eng verknüpft mit gesellschaftlicher Diskriminierung. (Psychische) Gewalt an allen Frauen zu bekämpfen, heisst auch, Rassismus, Sexismus, Transfeindlichkeit, Homofeindlichkeit, Ableismus (Behindertenfeindlichkeit), Klassismus, Ageismus (Diskriminierung aufgrund des Alters) und weitere Unterdrückungsformen abzubauen. Mit Konventionen wie der Istanbul-Konvention oder der UNO-Behindertenrechtskonvention hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, inklusive und diskriminierungsfreie Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Gewalt an Frauen und der geschlechtsspezifischen Gewalt zu ergreifen.

Psychische Gewalt kennt viele Formen. Beispielsweise: der Ehefrau mit Mord zu drohen, wenn sie die Beziehung beendet; eine Hassmail an eine Politikerin; Stalking der Exfreundin; sexualisierte Beleidigungen; Einreden, dass sich die Betroffene die Häusliche Gewalt nur einbildet.

Dieses Faktenblatt greift einige zentrale Themen bezüglich psychischer Gewalt sowie geschlechtsspezifischer Gewalt auf und erläutert diese. So ermöglicht es einen ersten Überblick über die Thematik. Das Faktenblatt ist nicht abschliessend.

¹ Es wird aus politischen Gründen von Häuslicher Gewalt gesprochen, da es sich um einen für sich stehenden Begriff handelt und „häuslich“ nicht als Adjektiv genutzt wird.

² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>

1. Sprachgebrauch und Begriffserklärungen

Psychische Gewalt: Psychische Gewalt umfasst Gewalthandlungen wie Beleidigungen, Erniedrigungen, Drohungen, Anschreien, Stalking, Einschüchterungen, Morddrohungen, Erzeugen von Schuldgefühlen, übertrieben eifersüchtiges Verhalten, Verbote und Kontrolle. Weiter kann zwischen sozialer (bspw. Kontrolle oder Verbot von Familien- und Aussenkontakten, Isolation und Bevormundung) und ökonomischer (bspw. Beschlagnehmung Lohn und Eigentum, Zwangsarbeit oder Arbeitsverbot) Gewalt unterschieden werden. Psychische Gewalt kann eine Form von Häuslicher Gewalt sein.³

Gaslighting: Gaslighting wird als psychologische Manipulation verstanden, indem die Tatperson die gewaltbetroffene Person verunsichert und an sich selbst und der eigenen Einschätzungen und Wahrnehmungen zweifeln lässt.⁴ Gaslighting und Coercive Control sind zwei zentrale Begriffe im Diskurs um psychische Gewalt.

Coercive Control (dt.: Zwangskontrolle): Von Coercive Control wird in Bezug auf intime Partner*innenschaften und die Verwobenheit von psychischer, sozialer, finanzieller und physischer Gewalt gesprochen. Durch Coercive Control versucht die Tatperson, die gewaltbetroffene Person durch Einschüchterung, Überwachung, Gaslighting oder Isolation zur vollständigen Unterordnung und Unterwerfung zumanipulieren.⁵ Durch dieses Kontrollverhalten und das Bestrafen bei Nichtbefolgung versucht die Tatperson, die gewaltbetroffene Person in einem terrorisierten Zustand zu halten und der eigenen Autonomie zu berauben. Coercive Control kann durch physische Auswirkungen sichtbar sein (bspw. durch Isolation, Kontrolle über Essverhalten), in den meisten Fällen bleibt Coercive Control (nach aussen) jedoch unsichtbar.

DARVO: DARVO – «deny, attack, reverse victim and offender» (dt. leugnen, angreifen, Opfer-Täter-Umkehr) – bezeichnet eine Strategie, die von der Tatperson angewendet wird, um die Verantwortung bei Gewaltausübungen im eigenen Sinne zu verdrehen und als Opfer der ganzen Situation gelesen zu werden.⁶ Dabei verleugnet die Tatperson die Darstellung und Erzählungen der gewaltbetroffenen Person und verdreht dabei die Positionen von Tatperson und gewaltbetroffener Person. Gaslighting macht einen Teil der DARVO Strategie aus.

³ [Was ist Häusliche Gewalt? Körperlich, psychisch, sexuell, Stalking \(bif-frauenberatung.ch\)](https://www.bif-frauenberatung.ch/was-ist-hauesliche-gewalt-koerperlich-psychemisch-sexuell-stalking)

⁴ <https://www.forbes.com/health/mind/what-is-gaslighting/>

⁵ <https://www.theguardian.com/commentisfree/2020/oct/06/coercive-control-is-a-form-of-intimate-terrorism-and-must-be-criminalised>

⁶ <https://www.domesticshelters.org/articles/identifying-abuse/explaining-darvo-deny-attack-reverse-victim-amp-offender>

Stalking: Unter Stalking wird ein systematisches Verfolgen, Belästigen und Nachstellen durch die Tatperson verstanden. Es handelt sich dabei für die Betroffenen um eine lang andauernde, chronische Stresssituation, welche meist über Monate und Jahre dauern kann. Dabei wird wiederholt und/oder pausenlos und unerwünscht Kontakt zur gewaltbetroffenen Person gesucht.⁷ Die betroffene Person nimmt dieses beharrliche Verfolgen und Belästigen als bedrohlich und belastend wahr.⁸ Stalking wirkt sich stark auf das Sicherheitsgefühl und die Lebensführung der Betroffenen aus. Diese Form von Gewaltausübung, also Stalking als solches, wird im aktuellen Straftatbestand bisher nicht abgedeckt. Die unzähligen Handlungen der Tatperson erreichen einzeln betrachtet nicht die Schwelle der Illegalität.⁹ Nur wenn Stalking bspw. Formen von Drohungen, sexueller Nötigung oder Vergewaltigung annimmt, können Straftatbestände im Sinne des Gewaltschutzgesetzes zur Anwendung kommen. Diese Lücke lässt gewisse Handlungen psychischer Gewalt ungestraft.

Psychoterror: Psychoterror zielt auf die Psyche der gewaltbetroffenen Person ab, indem durch psychologische Methoden Angst, Schrecken, Verunsicherung erzeugt werden und eine Destabilisierung der betroffenen Person durch die Tatperson eintritt.¹⁰ Folgen von Psychoterror können Traumatisierungen der Betroffenen oder langanhaltende psychische und psychosomatische Leiden sein.¹¹ Psychoterror kann verschiedene Formen annehmen: Mobbing, Bossing (Form von Mobbing durch vorgesetzte Person), Cybermobbing oder eine Mischform davon. Gaslighting kann eine Form von Psychoterror sein.

Opfer/Überlebende/Gewaltbetroffene Person: Am Wort «Opfer» gibt es die Kritik, es schreibe die Menschen, die Gewalt erlebt haben, auf dieses Erlebnis fest und definiere sie als wehrlos und dem Übergriff ausgeliefert. Deshalb bevorzugen einige die aus dem Englischen übernommene Bezeichnung «Überlebende», was die aktive Leistung, die Gewalttat zu überstehen und im Danach zu leben, betont. Der Begriff Gewaltbetroffene versucht nicht zu skandalisieren und zu viktimisieren. Als juristischer Begriff wird jedoch hauptsächlich «Opfer» verwendet.

Täter (Tatperson)/gewaltausübende Person: Neben dem Wort «Täter/Tatperson» wird vor allem in aktivistischen Kreisen und im Kontext von transformativen Prozessen vermehrt auch «gewaltausübende Person» verwendet. Es spricht nichts gegen die Bezeichnung «Täter», es handelt sich dabei um eine andere Betonung; das kann je nach Kontext und Begriffswahl der betroffenen Person sinnvoll sein. Mit dem Begriff «gewaltausübende Person» wird stärker das gewaltvolle oder gewalttätige Handeln einer Person in den Vordergrund gestellt und betont, dass die Person das Handeln auch verändern kann.

⁷ [Was ist Häusliche Gewalt? Körperlich, psychisch, sexuell, Stalking \(bif-frauenberatung.ch\)](#)

⁸ [Glossar - Opferberatung Zürich \(obzh.ch\)](#)

⁹ [Schweizerische Kriminalprävention | Stalking \(skppsc.ch\)](#)

¹⁰ <https://www.psychomag.de/12162/psychoterror-macht-verunsicherung-gaslighting-stalking-mietnomade-mobbing/>

¹¹ [Berlin, 8 \(djb.de\)](#)

Patriarchale Gewalt: Frauen und Kinder werden deutlich häufiger als Betroffene Häuslicher Gewalt registriert als Männer. 71,9 % (2019) der Gewaltbetroffenen sind Frauen, wobei die ungleiche Geschlechterverteilung insbesondere die Paargewalt betrifft (Partnerschaft: 76,1 %, ehemalige Partnerschaft 78,7 %).¹² Bei den Gewaltausübenden ist das Verhältnis umgekehrt: 2019 betrug der Anteil der Gewaltausübenden Männer 75,2 %.¹³ Diese geschlechtsspezifische Komponente gilt es zu benennen und als patriarchale Gewalt oder Männergewalt zu bekämpfen. Wer die Geschlechterdimension ausblendet, macht einen zentralen Aspekt von Gewalt gegen Frauen unsichtbar.

2. Menschenrechtliche Grundlagen: CEDAW, Istanbul Konvention Art 33, Agenda 2030

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist ein wichtiges internationales Instrument für die Gleichstellung von Frau und Mann. Mit der Ratifizierung hat sich die Schweiz 1997 verpflichtet, Diskriminierung gegenüber Frauen in allen Lebensbereichen abzubauen, sowie die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter voranzubringen.¹⁴ Wie die NGO-Koordination Post Beijing Schweiz in ihrem Schattenbericht zeigt, weist die Schweiz jedoch in vielerlei Hinsicht Mängel in der Umsetzung der UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW auf.¹⁵

Seit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im Jahr 2018 verpflichtet sich die Schweiz zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und von Häuslicher Gewalt.¹⁶ Gewalt gegen Frauen gilt als Menschenrechtsverletzung. Die Vertragsstaaten sind gemäss Art. 33 der Istanbul-Konvention dazu verpflichtet, gesetzgeberische Massnahmen umzusetzen, um Betroffene von psychischer Gewalt bei «ernsthaften» psychischen oder physischen Beeinträchtigungen oder Gesundheitsschäden, bspw. durch Nötigung oder Drohungen, zu entschädigen.¹⁷ Das Expert*innengremium des Europarats zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (GREVIO) hat mit ihrem Bericht 2022 die Schweiz hinsichtlich der Umsetzung der Istanbul-Konvention gerügt und weist auf Verbesserungen und Weiterentwicklungen der aktuellen Lage hin.¹⁸ Im Juni 2022 wurde der «Nationale Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026» veröffentlicht, welcher 44 Massnahmen umfasst.

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung formuliert 17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung und fordert alle Mitgliedstaaten der UNO dazu auf, diese zu erreichen. Ziel Nummer 5 betrifft die Gleichstellung der Geschlechter. Ein Teil dieses Ziels ist es, «[a]lle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und

¹² https://www.rwi.uzh.ch/elt-ist-buechler/famr/docs/zahlen_haeusliche_gewalt_schweiz.pdf

¹³ https://www.rwi.uzh.ch/elt-ist-buechler/famr/docs/zahlen_haeusliche_gewalt_schweiz.pdf

¹⁴ <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/internationale-uebereinkommenezumschutzdermenschrechte/uebereinkommen-zur-beseitigung-jeder-form-diskriminierung-frau.html>

¹⁵ <https://www.postbeijing.ch/de/frauenrechte/cedaw-die-frauenkonvention/cedaw-schattenbericht-2021.html?zur=2te>

¹⁶ <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/europarat/Istanbul-Konvention.html>

¹⁷ <https://www.dw.com/de/gewalt-gegen-frauen-mehr-femizide-in-deutschland/a-55562981>

¹⁸ Konventionstext (istanbulkonvention.ch) Art. 33

¹⁸ <https://rm.coe.int/grevio-inf-2022-27-eng-final-draft-report-on-switzerland-publication/1680a8fc73>

im privaten Bereich einschliesslich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung» zu beenden.¹⁹

In der nationalen Gleichstellungsstrategie 2030 macht die Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt einer der vier Schwerpunkte aus.²⁰ Im Zentrum stehen hierbei die Stärkung des Bedrohungsmanagements, ein leichterer Zugang zur Opferberatung durch eine zentrale, nationale 24h-Beratungstelefonnummer.²¹ Die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist das Mittel, diesen Schwerpunkt umzusetzen.²² Es sind weitere Massnahmen geplant, bspw. die Roadmap Häusliche Gewalt.²³

3. Gesetzliche Lage in der Schweiz

Art. 8 der schweizerischen Bundesverfassung postuliert ein Gleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot u.a. aufgrund des Geschlechtes.²⁴ Trotz des 1996 eingeführten Gleichstellungsgesetzes, der Ratifizierung der Istanbul-Konvention und der UN-Behindertenrechtskonvention rügte das Expert*innengremium GREVIO die Schweiz bezüglich ihrer Bemühungen zur Beseitigung der Diskriminierungen der Frauen. So stelle die Schweiz zu wenig bzw. ungenügend finanzielle sowie personelle Ressourcen gegen verschiedene Gewaltformen zur Verfügung – dies auch in Bezug auf psychische Gewaltformen.²⁵

Häusliche Gewalt kann nur über konkrete Straftatbestände definiert werden, was besonders bei psychischer Gewalt ein Hindernis sein kann.²⁶ Seit der Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) im Jahr 2007 sind einfache Körperverletzungen, wiederholte Tötlichkeiten²⁷, Ehrverletzungen, Drohung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in Ehe und Partner*innenschaft Officialdelikte, welche von Amtes wegen verfolgt werden müssen.²⁸ Wiederholte Tötlichkeiten, einfache Körperverletzungen und Drohungen ausserhalb von Ehe und Partner*innenschaften werden nur auf Antrag verfolgt.²⁹ Laut Art. 181 des Strafgesetzbuches macht sich strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.³⁰ Verletzungen der psychischen oder seelischen Unversehrtheit einer Person werden durch das

¹⁹ <https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-5-geschlechtergleichstellung-erreichen-und-alle-frauen.html>

²⁰ <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/frau/dossier/brennpunkte/gewalt-frauen>

²¹ [Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt: Vorschläge an die Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention veröffentlicht \(admin.ch\)](#)

²² [Gleichstellungsstrategie 2030 - Geschlechtsspezifische Gewalt \(gleichstellung2030.ch\)](#)

²³ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/haeusliche-gewalt/strategischer-dialog.html>

²⁴ <https://www.plattformagenda2030.ch/publikationen/kurz-gefasst/agenda-2030-und-gender/>

²⁵ Grevio (2022): Baseline Evaluation Report Switzerland. Strassbrug: GREVIO, 1-93.

²⁶ [Häusliche Gewalt | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

²⁷ Tötlichkeiten unterscheiden sich von einfachen Körperverletzungen, weil sie keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben.

²⁸

²⁹ https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/Gewalt/erster_staatenbericht_istanbulkonvention.pdf.download.pdf/Erster%20Staatenbericht%20Schweiz_Istanbul-Konvention_2021.pdf

²⁹ https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/151130_11_Gesetzgebung_Oktober_2015_d.pdf

³⁰

StGB als Persönlichkeitsverletzungen im Sinne von Art. 28 ZGB eingestuft. Einfache Tötlichkeiten, Hausfriedensbruch, und Missbrauch einer Fernmeldeanlage – Delikte, welche besonders im Zusammenhang mit Stalking vorkommen – bleiben Antragsdelikte. Diese bleiben unbestraft, wenn die gewaltbetroffene Person keinen Strafantrag stellt oder diesen wieder zurückzieht.³¹ Es wird in der Regel ein durchschnittlicher Anteil von 70% der Strafverfahren sistiert.³² Dies lässt ein Grossteil der Gewalttaten unbestraft.

In der Schweiz gibt es bisher keine strafrechtliche Definition von Stalking. Das Parlament hat 2019 durch eine parlamentarische Initiative (19.433 n RK-N) beantragt, dass Stalking im Rahmen bestehender Straftatbestände explizit unter Strafe zu stellen ist.³³ Das Geschäft befindet sich aktuell in Beratung in den Räten. Diverse Fachstellen und feministische Organisationen haben sich im Rahmen einer schriftlichen Vernehmlassung für die Ergänzung von «Stalking als Straftatbestand» ausgesprochen.

Gemäss dem Opferhilfegesetz (OHG) gilt als «Opfer», «wer in ihrer/seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde».³⁴ Seit der Revidierung des Opferhilfegesetzes im Jahr 2009 sollen Gewaltbetroffene vor körperlicher, sexualisierter und Häuslicher Gewalt geschützt werden.³⁵ Das OHG geht aktuell aber nicht spezifisch auf psychische Gewalt ein. Eine wichtige Voraussetzung für Unterstützung durch die Opferberatungsstelle ist, dass die Straftat in der Schweiz begangen worden sein muss, da Entschädigungen oder Genugtuung bei Straftaten im Ausland ausgeschlossen werden.³⁶ Anspruch auf Hilfe bei Gewalttaten im Ausland sind nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Straftat und zum Zeitpunkt der Gesuchstellung der Wohnsitz der gewaltbetroffenen Person in der Schweiz war.³⁷

4. Statistiken und Zahlen

Im Jahr 2022 wurden von der Polizei 19'978 Straftaten im häuslichen Bereich registriert. 70.2% der Betroffenen sind Frauen. Die meisten Fälle davon sind Tötlichkeit, Drohung, Beschimpfung und einfache Körperverletzung (für weitere siehe Abbildung 1).³⁸

https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/Gewalt/erster_staatenbericht_istanbulkonvention.pdf.download.pdf/Erster%20Staatenbericht%20Schweiz_Istanbul-Konvention_2021.pdf

³¹ https://www.frauenhaus-graubuenden.ch/wp-content/uploads/2016/10/Informationsblatt_11_Gesetzgebung_Oktober_2015_d.pdf S. 2

³² https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/151130_11_Gesetzgebung_Oktober_2015_d.pdf

³³ https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/Gewalt/erster_staatenbericht_istanbulkonvention.pdf.download.pdf/Erster%20Staatenbericht%20Schweiz_Istanbul-Konvention_2021.pdf

³⁴ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/232/de>

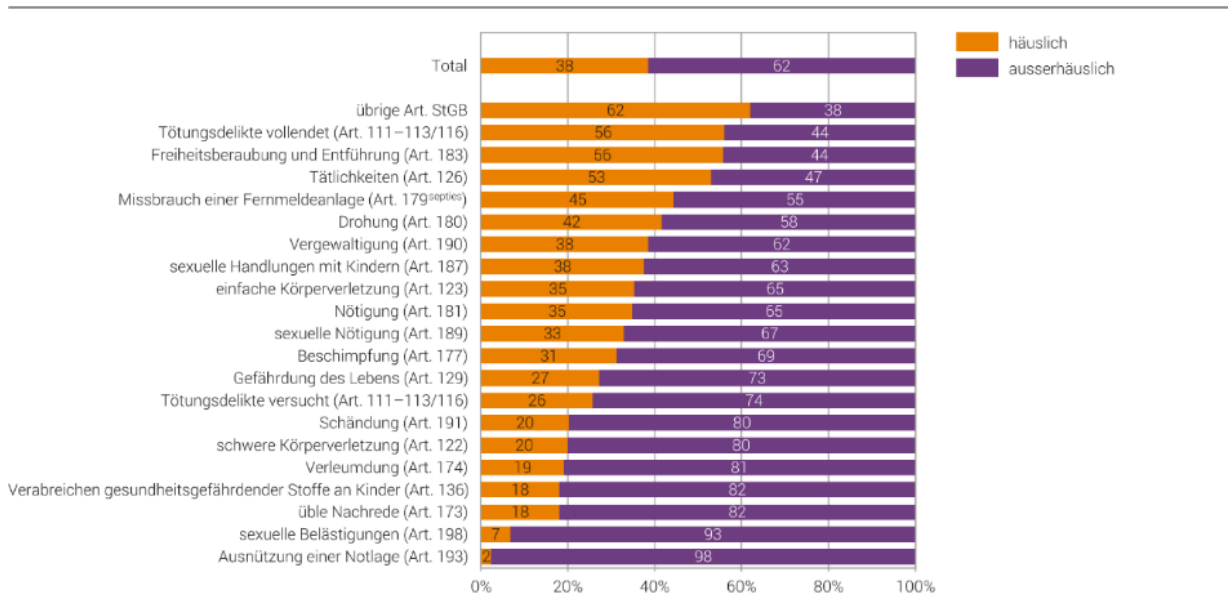
³⁵ <https://www.aide-aux-victimes.ch/de/was-ist-opferhilfe/fur-wen-ist-die-opferhilfe/>

³⁶ <https://www.aide-aux-victimes.ch/de/was-ist-opferhilfe/fur-wen-ist-die-opferhilfe/>

³⁷ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/232/de>

³⁸ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>

Anteil häuslicher Gewalt an der polizeilich registrierten Gewalt, 2021



Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

© BFS 2022

Abbildung 1.³⁹

Bevölkerungsbefragungen können im Vergleich zu Kriminalstatistiken oftmals umfassendere und differenziertere Daten über die Verbreitung Häuslicher Gewalt in der Allgemeinbevölkerung oder in spezifischen Personengruppen erfassen.⁴⁰ Bevölkerungsbefragungen können im Vergleich zu Kriminalstatistiken oftmals umfassendere und differenziertere Daten über die Verbreitung Häuslicher Gewalt in der Allgemeinbevölkerung oder in spezifischen Personengruppen erfassen.⁴¹ Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn berücksichtigt wird, dass nicht alle Straftaten bei der Polizei gemeldet werden, Opferberatungsstellen oder weitere Fach- und Anlaufstellen jedoch von einer hohen Betroffenheit von Häuslicher Gewalt berichten. Dennoch decken Opferberatungsstellen und Bevölkerungsumfragen keine umfassende Datenerfassung ab (siehe Abbildung 2).⁴² Unter anderem, weil diese Statistiken weiterhin binär ausgerichtet sind, werden bspw. non-binäre Menschen unsichtbar gemacht. Durch die enge Definition von Häuslicher Gewalt werden bisher bei der Datenerhebung zu Gewaltausübungen lediglich partnerschaftliche oder familiäre Beziehungen bzw. Konstellationen berücksichtigt.⁴³ So werden beispielsweise Gewalttaten, bei denen es sich um andere Beziehungskonstellationen zwischen Tatperson und gewaltbetroffener Person handelt, bspw. in Alters- und Behinderteninstitutionen zwischen Pfleger*in und

³⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>

⁴⁰ Schröttele Monika und Glammeier Sandra (2014): Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Kontext von Behinderung, Migration und Geschlecht. In: Wansing Gudrun und Westphal Manuela (Hrsg.): Behinderung und Migration. Wiesbaden: Springer, 285–308.

⁴¹ Schröttele Monika und Glammeier Sandra (2014): Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Kontext von Behinderung, Migration und Geschlecht. In: Wansing Gudrun und Westphal Manuela (Hrsg.): Behinderung und Migration. Wiesbaden: Springer, 285–308.

⁴² <https://www.brava-ngo.ch/de/mediennmitteilung/30-menschen-ueberlebten-2021-einen-versuchten-femizid>

⁴³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.assetdetail.24368449.html>

Bewohner*in, nicht in die Statistiken inkludiert. Dies beeinflusst die aktuell bestehenden Statistiken, die polizeilich registrierte Straftaten lediglich dann dem häuslichen Bereich zurechnen, wenn es sich bei der beschuldigten Person um eine*n aktuelle*n oder ehemalige*n Partner*in oder ein anderes Familienmitglied handelt, und nicht, wenn es sich um eine andere Beziehungskonstellation handelt.⁴⁴ Aktuelle Datenerhebung und Auswertungen erweisen sich weiterhin als unzureichend und unvollständig.

Besonders die Zivilbevölkerung oder NGOs sind im Bereich der Gewaltprävention stark darum bemüht, diese Zahlen sichtbar zu machen. Dies gilt besonders für Fälle, die aktuell unzureichend oder gar nicht durch staatliche Statistiken abgedeckt werden (bspw. Gewaltbetroffenheit bei Mehrfachdiskriminierung). Bemühungen unterschiedlicher NGOs⁴⁵ zeigen alarmierende Zahlen auf, die in staatlichen Statistiken meist untergehen. Oft bekommen die NGOs zudem keine Anerkennung für ihre Arbeit. Fehlende Ressourcen beeinflussen jedoch auch hier die Arbeit bei der Datenerhebung durch NGOs oder Freiwillige.

Es existiert eine grosse Dunkelziffer zu Gewalterfahrungen, die aktuell nicht erfasst werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf psychische Gewalt. Dies wird durch Abbildung 2 besonders gut dargestellt. Da nur ein kleiner Anteil durch Gerichts- und Strafurteilsstatistiken sowie durch Anzeigestatistiken und Prävalenzstudien belegt werden, da Straftaten häufig nicht bei der Polizei gemeldet werden bzw. keine Anzeige erstattet wird, kann von einer grossen Dunkelziffer von Gewaltbetroffenen ausgegangen werden. Dies zeigt sich beispielsweise besonders im Zusammenhang von Gewalterfahrungen von Frauen mit Behinderungen oder älteren Frauen, welche sich aufgrund der Pflegebedürftigkeit, fehlenden Abgrenzungsmöglichkeiten und weiteren Risikofaktoren seltener an Hilfsangebote wenden und deshalb auch nicht in Statistiken auftauchen.

Dasselbe Bild zeigt eine europaweite Studie der FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) aus dem Jahr 2014, gemäss der die Mehrheit der Gewaltvorfälle weder der Polizei noch einer Opferhilfestelle gemeldet werden.⁴⁶ Fachpersonen, bspw. in Frauenhäusern, Vertreter*innen in den NGOs oder Opferberatungsstellen, bestätigen diese Tatsache. Viele Gewaltbetroffene wissen nicht Bescheid über die rechtlichen Grundlagen, die ihnen zur Verfügung stehen.

⁴⁴ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>

⁴⁵ Siehe bspw. https://www.frauenhaeuser.ch/sites/default/files/2023-05/230530_DAO_Jahresbericht_2022.pdf
[Forschung \(stop-racial-profiling.ch\)](https://www.stop-racial-profiling.ch)
[#Rassismus - humanrights.ch](https://www.humanrights.ch)

⁴⁶ https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-factsheet_en.pdf



Abbildung 2.⁴⁷

Die FRA Studie von 2014 zeigt anhand 42'000 Frauen in allen 28 EU-Staaten auf, dass circa 43% aller interviewten Frauen eine Form von psychischer Gewalt in ihrer aktuellen oder einer früheren Partner*innenschaft erfahren haben und circa 18% der Frauen bereits mit Stalking konfrontiert wurden. 7% der Frauen haben innerhalb einer Partner*innenschaft bereits vier oder mehr Formen psychischer Gewalt erfahren.⁴⁸ Etwa 5% bzw. 13% der Frauen haben in ihrer aktuellen bzw. in vergangenen Beziehungen ökonomische / wirtschaftliche Gewalt erfahren. Dazu gehört bspw., dass der*die Partner*in die gewaltbetroffene Person daran hinderte, unabhängige Entscheidungen bezüglich (Familien-)Finanzen zu treffen, oder dass verboten wird/wurde, ausser Haus zu arbeiten.⁴⁹ Es gibt aktuell keine ähnlichen Zahlen für die Schweiz, es kann aber davon ausgegangen werden, dass sie mit den Zahlen der EU-Staaten vergleichbar sind.

GREVIO, die internationale Expert*innengruppe des Europarats zur Überprüfung des Stands der Umsetzung der Istanbul-Konvention, rügte die Schweiz, indem sie darauf hinwies, dass diese die «systematische Datenerhebung bei allen Formen von Gewalt gemäss IK substanziell [...] bezüglich Inhalt, Aussagekraft und Präzision [verbessern solle]».⁵⁰ Aktuell (Stand 2017) werden in der Opferhilfestatistik lediglich Charakteristiken wie Alter, (binäres) Geschlecht, Wohnsitz und Nationalität erhoben.⁵¹ Um alle Lebensrealitäten von gewaltbetroffenen Menschen zu erfassen – auch von Betroffenen von Mehrfachdiskriminierung –, muss neben der «Häuslichen Gewalt» auch «Gewalt im sozialen Nahraum» erhoben werden. Dies, damit auch Gewalt in Familiensituationen, Wohnen mit Betreuung, Pflege oder Inanspruchnahme von weiteren Dienstleistungen, wie auch in Wohnsituationen in Alters- oder Behinderteninstitutionen erfasst wird.⁵²

⁴⁷ https://www.google.com/url?sa=i&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=0CAIQw7AJahcKEwio-uDfzZCBAX-UAAAAAHQAAAAQAg&url=https%3A%2F%2Fwww.ebg.admin.ch%2Fdam%2Ffeb%2Fde%2Fdokumente%2Fhaeusliche_gewalt%2Finfoblaetter%2Fa5.pdf_download.pdf%2Fa5_bevoelkerungsstudien-zu-haeuslicher-gewalt.pdf&psig=AOvVaw0uPb3k1r7_HkvCvdA5c1SW&ust=1693904889895219&opi=89978449

⁴⁸ https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_en.pdf

⁴⁹ https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_en.pdf

⁵⁰ Grevio (2022): Baseline Evaluation Report Switzerland. Strassbrug: GREVIO, 1-93.

⁵¹ Opferhilfestatistik und BFS (2017): Opferhilfestatistik (OHS): Erfassungshilfe für die Erhebung der statistischen Daten durch die Beratungsstellen. Bern: BFS, 1-13.

⁵² https://istanbulkonvention.ch/assets/images/elements/Alternativbericht_Netzwerk_Istanbul_Konvention_Schweiz.pdf

5. Häusliche Gewalt

Gewalt an Frauen kann unterschiedliche Formen annehmen: von sexualisierter Gewalt oder Belästigung zu Zwangsheirat, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation oder weiblicher Genitalbeschneidung (FGM/Cutting) hin zu Häuslicher Gewalt. Nach dem Bundesamt für Statistik ist für die Definition von Häuslicher Gewalt hauptsächlich die Beziehung zwischen der beschuldigten Person und der geschädigten Person wichtig. Häusliche Gewalt kann einseitig oder gegenseitig erfolgen. Zudem kann sie sich in einzelnen, gelegentlich stattfindenden Konfliktsituationen, aber auch in einem systematischen Gewalt- und Kontrollverhalten äussern. Anhand von Erläuterungen zu Häuslicher Gewalt kann trotz der dünnen Faktengrundlage zu psychischer Gewalt auf die Grundlagen der Problematik hingewiesen werden, denn psychische Gewalt ist u.a. Teil von Häuslicher Gewalt.

Wenn von Gewalt an Frauen gesprochen wird, wird oft nur Häusliche Gewalt berücksichtigt. Dadurch werden andere und weitere Gewaltformen, spezifisch psychische Gewalt (ausserhalb des häuslichen Rahmens), in Statistiken verhältnismässig schlecht abgedeckt, was die Wahrnehmung der Betroffenheit verzerrt. Geschlechtsspezifische Gewalt ist nicht nur Häusliche Gewalt. Unterschieden wird zwischen sexualisierter, körperlicher, psychischer, wirtschaftlicher, sozialer, gesellschaftlicher und struktureller Gewalt. Die Gemeinsamkeit zwischen diesen verschiedenen Gewaltformen ist die geschlechtsspezifische Komponente.⁵³

Unter Häuslicher Gewalt wird körperliche, psychische, soziale, wirtschaftliche oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Familie, des Haushalts oder der (getrennten) Partner*innenschaft verstanden. Gewaltausübungen, die ausserhalb der Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen ausgeübt werden, fallen laut der Definition nicht unter den Begriff der Häuslichen Gewalt.⁵⁴ Folgende Straftaten werden beispielsweise durch die Definition von Häuslicher Gewalt berücksichtigt: Mord und Totschlag⁵⁵, Körperverletzung, , üble Nachrede, Beschimpfung, Drohung, Nötigung, Zwangsheirat, Vergewaltigung und sexuelle Belästigung.⁵⁶

Fälle Häuslicher Gewalt kommen in allen Gesellschaftsschichten vor. Welche Fälle gemeldet werden, hängt oft von der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen ab. Ökonomisch besser gestellte Betroffene können sich eher selbstständig aus der Situation entfernen. Frauen, die durch strukturelle Diskriminierung von ihrer/ihrer Partner*in abhängig sind, können Beziehungen wegen fehlender z.B. finanzieller oder persönlicher Ressourcen nicht selbstständig verlassen und werden durch Hilfebeanspruchung z.B. in einem Frauenhaus eher in die Statistik einbezogen. Dies betrifft z.B. migrantisierte Frauen, die weitere ökonomische Nachteile in dieser Gesellschaft erfahren, z.B. durch die Kopplung des Aufenthaltsstatus an die Ehe.⁵⁷

⁵³ <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/frau/dossier/brennpunkte/gewalt-frauen>

⁵⁴ [Häusliche Gewalt \(stiftung-gegen-gewalt.ch\)](https://www.stiftung-gegen-gewalt.ch)

⁵⁵ Mord und Totschlag sind juristische Begriffe aus dem Strafgesetzbuch. Diese Gewalt gilt es aber präzise zu benennen. Meist handelt es sich hierbei um einen Feminizid.

⁵⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>

⁵⁷ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/strukturelle-gewalt/merkmale-und-tatsachen.html#:~:text=Strukturelle%20Gewalt%20umfasst%20gesellschaftliche%2C%20wirtschaftliche,und%20Ressourcen>

Wie es auch GREVIO fordert (siehe Art. 59 der Istanbul-Konvention), ist eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG50) im Sinne einer ungebundenen Aufenthaltsmöglichkeit für alle Betroffene nach einer Trennung zwingend nötig. Dies würde zu einer aufenthaltsrechtlichen Verbesserung für Betroffene von Häuslicher Gewalt führen.

6. Gewaltspirale und Gewaltpyramide

Psychische Gewalt ist oftmals Teil einer Gewaltspirale von Häuslicher Gewalt und ist die am weitesten verbreitete Form Gewalt in Paarbeziehungen.⁵⁸ Psychische Gewalt beginnt oft schleichend und steigert sich dabei langsam und stetig, während sie von Betroffenen meist zuerst nicht als solche angesehen oder erkannt wird.⁵⁹ Ursachen für Häusliche Gewalt sind dabei meist multifaktoriell, d.h. es wirken mehrere Probleme zusammen und tragen zu Gewaltausübungen bei.⁶⁰ Der Druck auf die Gewaltbetroffenen, die ausgeübte Kontrolle, Drohungen oder Einschränkungen nehmen oftmals im Verlauf der Zeit zu. Es wird dabei vielfach von der Gewaltspirale gesprochen. Gerade nach Gewaltausübungen zeigt die Tatperson meist Reue oder macht Versprechen, das eigene Verhalten in Zukunft ändern zu wollen. Dies führt teilweise zu Versöhnungen, welche aber meist nicht nachhaltig sind, da es zu keiner Verhaltensänderung kommt und die Gewaltausübung erneut beginnt. Die gewalttätige Person sucht die Gründe für den Kontrollverlust häufig bei der betroffenen Person, und die betroffene Person internalisiert diese Schuld und sieht sich nicht in der Lage, sich aus der Situation zu befreien.⁶¹ Häufig kommen dabei Methoden, wie die DARVO-Strategie oder Gaslighting, ins Spiel.

Das Ausbrechen aus einer solchen Dynamik gestaltet sich als schwierig, weshalb Betroffene trotz Unverständnis des Umfeldes oft in solchen Beziehungen bleiben. Dazu führen Faktoren auf mehreren Ebenen. Auf der gesellschaftlichen Ebene wird Häusliche Gewalt banalisiert und bagatellisiert. Die Gleichstellung der Geschlechter ist noch nicht erreicht. Auf der gemeinschaftlichen Ebene können die soziale Isolation des Paares und ein gewaltbejahendes Umfeld weitere Faktoren sein. Auf der Beziehungsebene spielen das Machtgefälle in der Beziehung, Dominanz und Kontrollverhalten die Hauptrolle. Auf der individuellen Ebene können Alkohol- und Drogenkonsum oder Stress und destruktive Bewältigungsstrategien beteiligt sein. Durch das Wechselspiel verschiedener Einflüsse und Faktoren kann oftmals kein einfaches Ursache-Wirkungsmodell zur Erklärung Häuslicher Gewalt aufgezeigt werden.⁶² Aufgrund des Spektrums der Gewaltformen ist wichtig zu betonen, dass Gewalt auf verschiedenen Ebenen existiert (internalisiert, ideologisch, zwischenmenschlich und institutionell) und überall zu bekämpfen gilt.

⁵⁸ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>

⁵⁹ [Psychische Gewalt | DAO Frauenhäuser in der Schweiz \(frauenhaeuser.ch\)](https://www.bif-frauenberatung.ch/haeusliche-gewalt/gewaltdynamik/)

⁶⁰ <https://www.bif-frauenberatung.ch/haeusliche-gewalt/gewaltdynamik/>

⁶¹ <https://www.bif-frauenberatung.ch/haeusliche-gewalt/gewaltdynamik/>

⁶² <https://www.frauenhaeuser.ch/de/haeusliche-gewalt>

Psychische Gewalt kann nicht nur im häuslichen Rahmen stattfinden. Psychische Gewalt kann ebenfalls im schulischen/akademischen Umfeld, bei der Arbeit (Lohnarbeit und/oder Care-Arbeit), im virtuellen Raum oder in anderen Konstellationen vorkommen.

Eine Gewaltpyramide, wie sie in Abbildung 3 ersichtlich ist, zeigt eine Erklärung für geschlechtsspezifische Gewalt auf. Häuslicher Gewalt geht meist ein Eskalationsprozess voraus, indem sexistische und patriarchale Vorstellungen das Fundament bilden, bspw. dass Frauen passiv sind und als «Besitz» gelten, und dass Männer sie um jeden Preis besitzen sollen. Diese eigentliche Kontrolle von weiblichen Körpern zeigt sich in den weiteren Stufen der Pyramide, bspw. Sexualisierung und Objektifizierung von Frauen, ihnen die Selbstbestimmung absprechen, sexuelle Belästigung, psychische Gewalt und Vergewaltigung. Ausgeprägte psychische Gewalt geht mit einem erhöhten Risiko für spätere körperliche Gewalt einher.⁶³ Zudem führt das Erleben von mehreren Formen von Gewalt generell zu einer höheren

Wahrscheinlichkeit von gravierenden und längerfristigen psychologischen und körperlichen Beeinträchtigungen, bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen.⁶⁴

Feminizide stellen die Spitze des Eisbergs von Gewalt gegen Frauen dar. Diese baut auf verschiedene Formen von Sexismen auf. Das Fundament bilden patriarchale Vorstellungen von Geschlechterrollen. Ein hoher Anteil der Opfer von Feminiziden wurde vorher gestalkt.⁶⁵

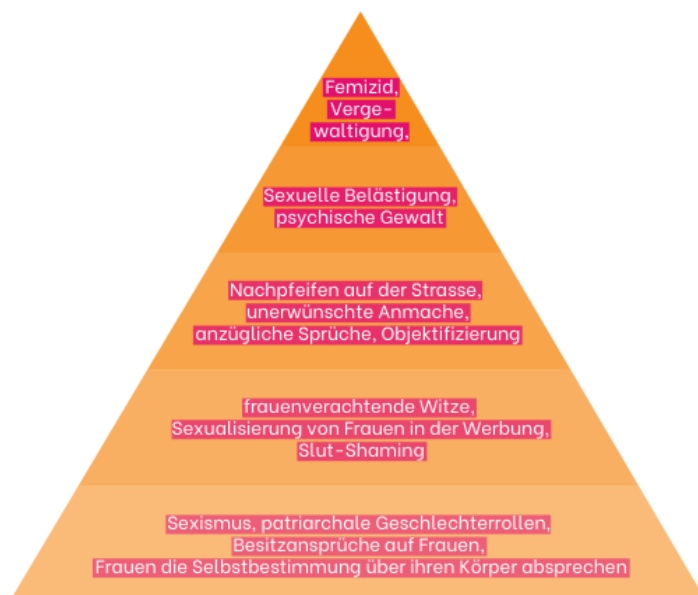


Abbildung 3.⁶⁶

⁶³ Salis Katie Lee, Salwen Jessica and O'Leary K. Daniel (2014): The Predictive Utility of Psychological Aggression for Intimate Partner Violence. *Partner Abuse* 5(1), 83–97.

⁶⁴ https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/a3.pdf.download.pdf/a3_gewaltdynamiken-und-interventionsansaeetze.pdf

⁶⁵ McFarlane J, Campbell JC, Sharps P, Watson K. (2002): Abuse during pregnancy and femicide: urgent implications for women's health. *Obstet Gynecol* 100(1), 27–36.

⁶⁶ https://www.16tage.ch/admin/data/files/section_asset/file/279/faktenblatt_2022_feminizide.pdf?lm=1667486425

7. Strukturelle Gewaltdimension und Intersektionalität

Gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Strukturen und Bedingungen, die Einzelpersonen oder Personengruppen benachteiligen, machen strukturelle Gewalt aus. Diskriminierung von Frauen geschieht durch die ungleiche Verteilung von Einkommen, Ressourcen und Bildungschancen. So sind nicht alle Frauen im gleichen Masse von struktureller Gewalt betroffen. Frauen mit Migrationsgeschichte, einkommensschwache Frauen, Frauen of Color, Frauen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen, trans Frauen, queere Frauen, geflüchtete Frauen und Frauen mit geringeren Bildungschancen erfahren durch die mehrfache Diskriminierung verschiedene Ebenen von struktureller Gewalt.⁶⁷ Dies wird mit dem Konzept Intersektionalität verdeutlicht, das von Schwarzen Feministinnen geprägt wurde. Es weist darauf hin, dass solche Diskriminierungserfahrungen sich nicht addieren, sondern auch untereinander beeinflussen und neue Formen von Diskriminierung schaffen können.⁶⁸ Deshalb kann psychische Gewalt nicht getrennt von strukturellen Mehrfachdiskriminierungen angeschaut werden.

Diese Mehrfachdiskriminierungen haben konkrete Auswirkungen, z.B. bei Unterstützungsangeboten. Für trans Frauen kann es z.B. ein Hindernis sein, zu Beratungsstellen zu gehen, da sie dort Transfeindlichkeit erwarten könnten. Für migrierte Frauen mit wenig Deutschkenntnissen können sprachliche Barrieren den Zugang zu Unterstützungsangeboten verwehren. Betroffene mit Behinderungen können teilweise nicht auf Hilfsangebote zugreifen, da diese nicht barrierefrei sind. Gewalt kann zudem rassistische, homofeindliche, transfeindliche oder behindertenfeindliche Motive haben.⁶⁹ Deshalb ist es umso wichtiger, nebst sexistischem Gedankengut diese weiteren Diskriminierungsformen mitzudenken und zu bekämpfen.

8. Prävention

Es sollte nicht immer nur davon gesprochen werden, was getan werden kann, um die Betroffene zu schützen, sondern auch davon, was die Tatperson tun kann, um nicht zur Tatperson zu werden. Täter*innenarbeit zu Häuslicher Gewalt umfasst die gewaltzentrierte Beratung von Tätern. Das Ziel ist die nachhaltige Beendigung von gewalttätigem Verhalten.⁷⁰ Dies geschieht in Beratungsstellen für Männer, die Gewalt ausgeübt haben. Weiter gibt es auch schulische Bubenarbeit, wo ein Austausch zu Männlichkeitsnormen stattfinden kann und wo Jungs die Möglichkeit bekommen, Männlichkeitsvorstellungen zu hinterfragen. Bei Straftaten, bei denen Strafverfahren eingeleitet wurden, können Männer in einigen Kantonen beim Bewährungs- und Vollzugsdienst zu Lernprogrammen aufgeboden werden. Es gibt jedoch auch Männer, die freiwillig solche Beratungsangebote aufsuchen.

⁶⁷ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/strukturelle-gewalt/merkmale-und-tatsachen.html#%3A~%3Atext%3DStrukturelle%20Gewalt%20umfasst%20Gesellschaftliche%2C%20Wirtschaftliche%2Cund%20Ressourcen%2C%20Bildungschancen%20und%20Lebenserwartungen>

⁶⁸ <https://www.vielfalt-mediathek.de/intersektionalitaet>

⁶⁹ <https://www.youtube.com/watch?v=Huhl6wUHErY>

⁷⁰ <https://www.iamaneh.ch/de/themen/menschenrechte/taeterarbeit.html>

Das Angebot von Beratungsstellen sowie schulische Bubenarbeit sind erst sehr beschränkt vorhanden, es braucht eine Ausweitung. Bisher werden migrantische Personen schwerer erreicht, sei das wegen der Sprache oder fehlendem Wissen um die Existenz solcher Beratungsstellen.⁷¹ In aktivistischen Kreisen findet Täter*innenarbeit in Form von transformativen Prozessen mit der diskriminierenden oder gewaltausübenden Person Anwendung.

9. Anlauf- und Beratungsstellen

Für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, gibt es Opferberatungsstellen oder Frauenhäuser, um sich aus der Situation herauszuziehen oder Hilfe zu holen. Dazu müssen diese bei den Gewaltbetroffenen jedoch bekannt sein und Platz oder Termine frei haben. Frauenhäuser in der ganzen Schweiz haben kaum freie Plätze und es mangelt an Geld. Das Angebot muss dringendst ausgeweitet werden.⁷² In der Istanbul-Konvention wird in Art. 23 gefordert, dass es ausreichend Schutzunterkünfte für betroffene Frauen und ihre Kinder geben sollte.⁷³ Weiterhin hat eine Verstärkung der Betreuung gewaltbetroffener wie auch gewaltausübender Personen in der Phase der Trennung präventive Wirkung. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die Phase der Trennung die gefährlichste Phase für Frauen ist.

Es gibt professionelles Bedrohungsmanagement mit einer vernetzten Zusammenarbeit und Wegweisungen aus der Wohnung in Fällen von Häuslicher Gewalt. Ein entwickeltes Screening-Instrument für Risikobeurteilungen bei Häuslicher Gewalt in Form eines Interviews kann in medizinischen Institutionen zur Erkennung von Häuslicher Gewalt zum Einsatz kommen. Eine präventive Wirkung hat zudem die Reduktion der Verfügbarkeit von Schusswaffen.⁷⁴

Dies sind konkrete Schritte, die bereits heute eingeleitet werden können. Für einen langfristigen Wandel ist die Überwindung von traditionellen Geschlechterrollen und patriarchalen Männlichkeitsvorstellungen sowie eine Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung von grösster Wichtigkeit. Nur durch solche Veränderungen kann geschlechtsspezifische Gewalt effektiv verhindert werden. Weiterhin müssen auch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homo- und Transfeindlichkeit, Klassismus und Ableismus (Behinder-tenfeindlichkeit) bekämpft werden, so dass für Betroffene, die mehrfachmarginalisiert sind, die Zugänge zu Hilfe erleichtert werden.

⁷¹ <https://www.srf.ch/play/tv/schweiz-aktuell/video/praevention-gegen-femizide?urn=urn:srf:video:44e8a728-993c-4347-b769-38d2acbecb07>

⁷² <https://tsri.ch/zh/nicht-nur-in-zuerich-frauenhaeuser-in-der-schweiz-sind-restlos-voll.Lff7NjMCI1YYIBqd>

⁷³ <https://tsri.ch/a/Lff7NjMCI1YYIBqd/nicht-nur-in-zuerich-frauenhaeuser-in-der-schweiz-sind-restlos-voll>

⁷⁴ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/69537.pdf>

Verfasst von Louise Alberti und Anna-Béatrice Schmaltz im Rahmen der Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» 2023.

Die jährliche Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» wird koordiniert von Frieda - der feministischen Friedensorganisation ehemals cfd.

Wenn aus dem Faktenblatt zitiert wird oder Informationen aus dem Faktenblatt verwendet werden, müssen die Autorinnen sowie Frieda - die feministische Friedensorganisation ehemals cfd erwähnt werden.

